

Immateriälgüterrechte in der Insolvenz

3. Oktober 2025 | RA Mag. Thomas Adocker, RA Mag. Michael Wagner

AGENDA



1

Insolvenzrecht: Die Basics

2

Die Insolvenzmasse und Immaterialgüterrechte

3

Immaterialgüterrecht im Zusammenhang mit §§21, 23, 24 IO

4

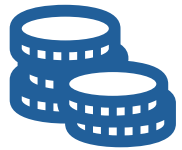
Immaterialgüterrecht im Falle ihrer Verwertung und der Veräußerung des Unternehmens

Insolvenzrecht: die Basics



Insolvenzverwalter/-in § 80 IO

Eine natürliche oder juristische Person, die ausreichende Fachkenntnisse des Wirtschaftsrechts oder der Betriebswirtschaft hat oder eine erfahrene Persönlichkeit des Wirtschaftslebens



Die Insolvenzmasse § 2 Abs 2 IO

das anlässlich der Insolvenzeröffnung gebildete und grundsätzlich der Gläubigerbefriedigung dienende Sondervermögen, das sich aus dem gesamten exekutionsunterworfenen Aktivvermögen des Schuldners zusammensetzt.



Masseforderung § 46 IO

Forderungen, die erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstehen

Insolvenzforderung § 51 IO

vermögensrechtliche Ansprüche, die dem Gläubiger grundsätzlich im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung gegen den Schuldner zustehen

Die Ziele eines Insolvenzverfahrens

Bestmögliche Haftungsverwirklichung und Gläubigerbefriedigung durch Sanierung oder Liquidation des Vermögens

Vom Gesetzgeber mit Inkrafttreten des IRÄG 2010 am 01.07.2010 geschaffene (Einheits)Verfahrensarten

Konkurs und das Sanierungsverfahren mit und ohne Eigenverwaltung bedingen unterschiedliche Verfahrensziele.

Gesetzliche Vorgaben: einerseits eine in § 114a Abs 1 IO normierte Verpflichtung des Insolvenzverwalters, ein schuldnerische Unternehmen bei Vorliegen gesetzlicher Voraussetzungen (zumindest bis zur Berichtstagsatzung) fortzuführen und andererseits eine in § 114 Abs 1 erster Satz IO statuierte Pflicht, das zur Insolvenzmasse gehörige Vermögen zu verwalten und zu **verwerten**.

Die Fortführung eines Unternehmens bedingt – auch mit Bezug auf allenfalls zur Masse gehörige IP-Rechte – zunächst andere Maßnahmen, als eine Verwertung solcher Massebestandteile nach einer Schließung des schuldnerischen Unternehmens.

Der durch die Insolvenzverfahrenseröffnung herbeigeführte Insolvenzbeschlag erfasst das **gesamte** der Exekution unterworfenene Vermögen zu diesem Zeitpunkt und das Vermögen, das der Schuldner solcherart während des Verfahrens erwirbt (§ 2 Abs 2 IO)

Immateriälgüterrechte Teil der Insolvenzmasse?

**Patente,
Marken,
Designs**

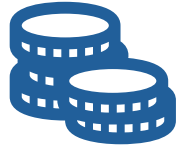
**Geschäfts-
geheimnis
und Know-
How**

Lizenzen

**Urheber-
rechte**

**Erfinderper-
sönlichkeits
recht**

Das Patent



Das Patent ist Teil der Insolvenz: Strittig ist nur,

- **Ab welchem Zeitpunkt?**
- **In welchem Umfang?**



Wem obliegt die weitere Ausübung des Patents



Recht auf Erfindernennung

Das Patent – Ab welchem Zeitpunkt Teil der Insolvenz

1. Meinung: Eintragung des Patents in das Patentregister (*Buchegger*)
2. Meinung: Ab dem Moment, in dem erstmals konkrete Schritte zur Verwertung der Erfindung unternommen werden (*Holzhammer*)

Aber eines ist sicher: Jedenfalls ab einem bestimmten Zeitpunkt Teil der Insolvenzmasse

Das Patent – In welchem Umfang Teil der Insolvenzmasse

1. Meinung: **Patentrecht** sowie **Recht aus der Anmeldung** (*Petschek/Reimer/Schiemer*)
→ **exklusive** des Rechts auf das Patent, dies ist nämlich ein höchstpersönliches Recht (§4 Abs. 1 PatG)
2. Meinung: Vorliegen von Exekutionsunterworfenheit, **keine Abstellung auf patentrechtliche Kriterien** bzw. **etwaige Verwertungsabsichten oder –handlungen** (*Klissenbauer*)

Geschäftsgeheimnisse und Know-How

= jede geheime Information von kommerziellem Wert, zu deren Gunsten angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Wichtig ist die **hinreichende Konkretisierung**

Unternehmerisches Know-How grds Bestandteil der Insolvenzmasse, jedoch **nicht** (*OGH*)

bloß gedankliches Know-How

Auf Datenträger festgehaltenes Know-How

Lizenzen

Sie sind Teil der Insolvenzmasse

- Sie werden gemeinsam mit dem IP-Recht, auf das sie Bezug nehmen, massezugehörig.

Im Falle der Insolvenz des Lizenznehmers:

- Aufgrund des Nichtvorliegens eines Persönlichkeitsrechts ebenso **unzweifelhaft von der Massezugehörigkeit** auszugehen.

Diensterfindungen

Teil der Insolvenzmasse, wenn der Dienstgeber

- vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- die Inanspruchnahme einer Diensterfindung zulässigerweise erklärt.

– Auch wenn keine Anmeldung eines Patents vorliegt.

Falls die Frist zur Inanspruchnahme **nach der Insolvenzeröffnung** abläuft und der Dienstgeber bis dahin **keine Erklärung** abgegeben hat, obliegt es dem **Insolvenzverwalter**, der aber auch darauf verzichten kann.

Vergütungsanspruch des Erfinders

Masseforderung bei Vorliegen einer Benützungshandlung des Insolvenzverwalters

Erhöhungsanspruch bei Übertragung der Erfindung bzw durch Einräumung von Nutzungsrechten daran (§ 10 Abs 2 PatG)

Das Erfinderpersönlichkeitsrecht

nach hA **Persönlichkeitsrecht**, dh **kein Teil der Insolvenzmasse**



Strittige Rechtsmeinungen:

Jene, die der Argumentation folgen, dass bis zum Zeitpunkt der Eintragung nur das höchstpersönliche Erfinderrecht existiert, lassen dabei außer Acht, dass bereits vor der Eintragung Verwertungshandlungen durch den Insolvenzschuldner gesetzt werden können.

Zugehörigkeit zur Insolvenzmasse

MuSchG

- Recht auf Nennung als Schöpfer eines Musters = kein Teil der Insolvenzmasse
- Alle Verfügungsrechte über das Musterrecht erhält der IV

UrhG

Teil der Insolvenzmasse:

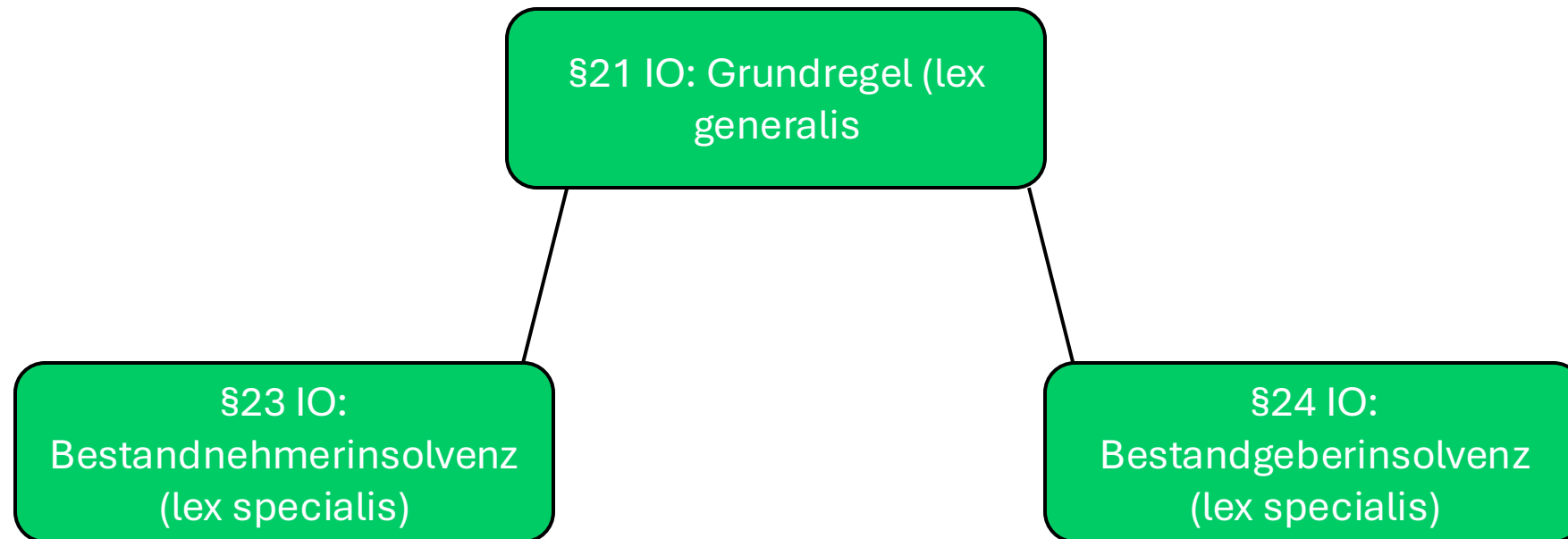
- Vermögensrechtliche Ansprüche
- Werknutzungsrechte gem. §27 Abs. 2 UrhG
- Unterlassungsansprüche gem. §§81, 83, 84 UrhG

§25 UrhG: Exekutionsbeschränkung der Verwertungsrechte = kein Teil der Insolvenzmasse

MSchG

- Markenrecht = Teil der Insolvenzmasse
- Inhaber behält Markenrechtsfähigkeit
- Verfügungsgewalt geht auf den IV über.

Immaterialgüterrecht im Zusammenhang mit §§21, 23, 24 IO



Die Grundregel gem. §21 IO

§ 21 (1) IO „Ist ein zweiseitiger Vertrag von dem Schuldner und dem anderen Teil zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch nicht oder nicht vollständig erfüllt worden, so kann der Insolvenzverwalter entweder an Stelle des Schuldners **den Vertrag erfüllen** und vom anderen Teil Erfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.“

Bestandnehmerinsolvenz §23 IO

Teil der Insolvenzmasse

§23 IO: „Hat der Schuldner **eine Sache in Bestand genommen**, so kann der Insolvenzverwalter, unbeschadet des Anspruches auf Ersatz des verursachten Schadens, den Vertrag unter **Einhaltung der gesetzlichen oder der vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist kündigen**.“

im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung

Bestandgeberinsolvenz gem. § 24 IO

§24 IO: „Hat der Schuldner eine Sache in Bestand gegeben, so **tritt der Insolvenzverwalter in den Vertrag ein**. Eine aus dem öffentlichen Buche nicht ersichtliche Vorauszahlung des Bestandszinses kann dem Insolvenzverwalter, unbeschadet des Anspruches auf Ersatz des verursachten Schadens, nur für die Zeit eingewendet werden, bis zu der das Bestandverhältnis im Falle unverzüglicher Kündigung unter Einhaltung der **vereinbarten** oder, in Ermangelung einer solchen, **der gesetzlichen Kündigungsfrist** dauern würde.“

kein besonderes Auflösungsrecht

Lizenzen iZm §§21, 23, 24 IO

Strittige Rechtsmeinungen, die insolvenzrechtliche Auswirkungen haben

Welchen Vertragstypus stellt ein Lizenzvertrag dar?

Bestandvertrag oder sonstiger zweiseitiger Vertrag/ Vertrag sui generis

Wann ist ein Lizenzvertrag vollständig erfüllt?

Relevant für die Anwendbarkeit des §21 IO

Liegt nur eine reine Nutzung des jeweiligen Immaterialgüterrechts vor oder ist eine Verwertungspflicht des Lizenznehmers vorgesehen?

- Bei einer Verwertungspflicht ist §21 IO anzuwenden;
- Bei einer reinen Nutzung ist §23 IO anzuwenden

Der Lizenzvertrag in der Insolvenz des Lizenznehmers

Nach jeweiliger Kategorisierung des Lizenzvertrages:

- sonstiger zweiseitiger Vertrag/ Vertrag sui generis: §21 IO Wahlrecht
- Bestandvertrag: §23 IO besonderes Kündigungsrecht



Strittige Rechtsmeinung:

Pauschale Anwendbarkeit des §23 IO aufgrund analoger Anwendung des §32 UrhG

Der Lizenzvertrag in der Insolvenz des Lizenznehmers

Der IV wird konfrontiert mit Lizenzgebern, die versuchen, den Lizenzvertrag aufzulösen.

§25a (1) IO: Wenn die Vertragsauflösung die **Fortführung des Unternehmens gefährden** könnte, können Vertragspartner des Schuldners mit dem Schuldner geschlossene Verträge bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nur aus **wichtigem Grund** auflösen. Nicht als wichtiger Grund gilt

1. eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Schuldners und
2. Verzug des Schuldners mit der Erfüllung von vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Forderungen.

Der Lizenzvertrag in der Insolvenz des Lizenzgebers

Nach jeweiliger Kategorisierung des Lizenzvertrages:

- sonstiger zweiseitiger Vertrag/ Vertrag sui generis: §21 IO
- Bestandvertrag: §24 IO



Strittige Rechtsmeinungen:

1. Meinung: Pauschale Anwendbarkeit des §24 IO, wenn ein einheitlicher Vertrag abgeschlossen, dessen Hauptinhalt eine Gebrauchsüberlassung ist
2. Meinung: dies gilt nur für nicht-ausschließliche Lizenzen

Werknutzungsrecht im Insolvenzverfahren

konkretisiert §21 IO

„(1) Hat der Urheber einem anderen das ausschließliche Recht eingeräumt, ein Werk **zu vervielfältigen** und **zu verbreiten**, und wird über das Vermögen des Werknutzungsberechtigten ein Insolvenzverfahren eröffnet, so wird die Anwendung der Vorschriften der Insolvenzordnung über noch nicht erfüllte zweiseitige Verträge dadurch **nicht ausgeschlossen**, dass der Urheber dem Werknutzungsberechtigten **das zu vervielfältigende Werkstück schon vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens übergeben hat.**“

„(2) Ist zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit der Vervielfältigung des Werkes **noch nicht begonnen worden**, so kann der Urheber **vom Vertrag zurücktreten**. Auf Antrag des Schuldners oder des Insolvenzverwalters hat das Insolvenzgericht eine Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf der Urheber den Rücktritt nicht mehr erklären kann.“

ex tunc

Insolvenzverwalter hat mit der Vervielfältigung des Werkes begonnen – was nun?

Urheber hat Anspruch auf:

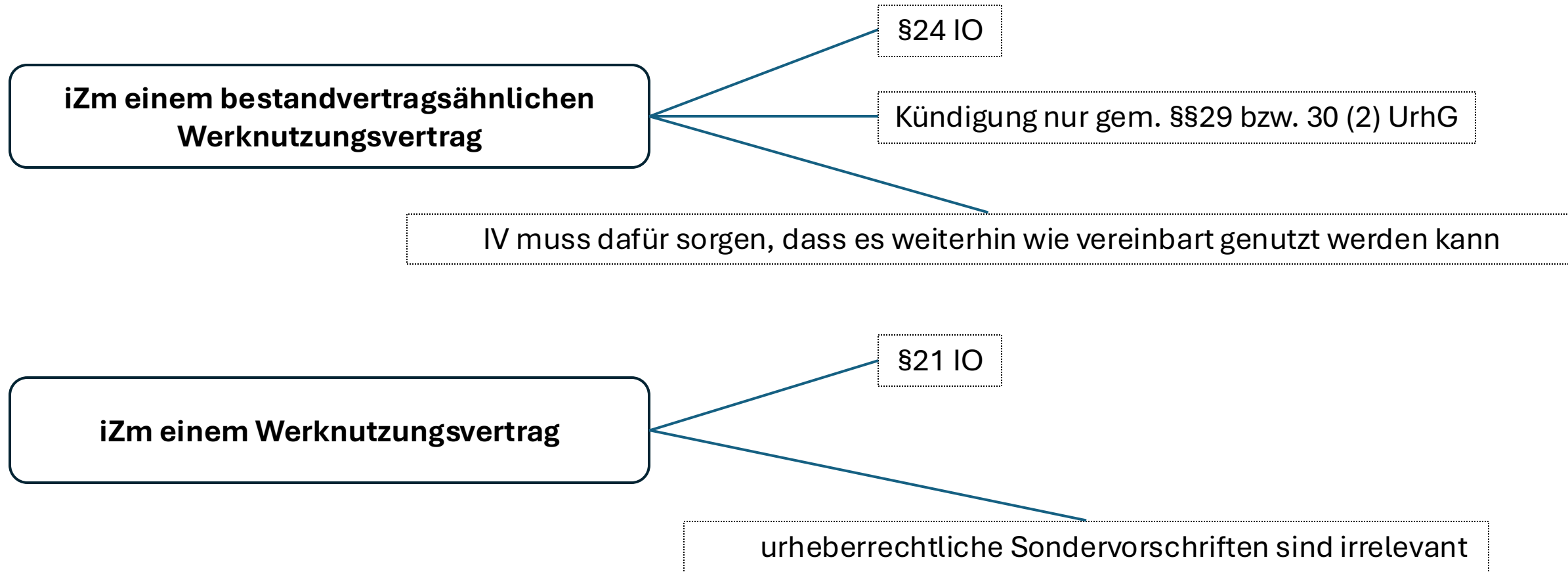
Masseforderung gem. §46 Z 5, 6 IO

Verschuldensunabhängiger Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Entgelts iSv §86 UrhG

Anspruch auf §87 UrhG (aufseiten des IV muss Verschulden vorliegen)

liegt vor, wenn der IV die Voraussetzungen des §32 UrhG kannte oder kennen musste, aber trotzdem nicht die Erklärung des Urhebers abgewartet, sondern sofort mit der Verwertung begonnen hat.

Insolvenz des Urhebers



Insolvenz des Werknutzungsberechtigten

Verhältnis zwischen §§32 Abs. 1 UrhG und 21, 23 IO

§32 UrhG : Die Übergabe des Werks ist nicht gleichzusetzen mit der vollständigen Erfüllung des Vertrags, weswegen dem IV Handlungen gem. §21 IO offenstehen.

Kein vollständiger Ausschluss von §23 IO, die Bestimmung ist nämlich anzuwenden, wenn die bestandsrechtlichen Merkmale gegenüber den auftrags-, dienst- oder werkvertragsrechtlichen Merkmalen überwiegen (im Einzelfall zu betrachten)

Insolvenz des Werknutzungsberechtigten

Rechtsfolgen der Kündigung gem. §23 IO

unter Einhaltung der gesetzlichen Termine und Fristen, wobei mangels einer besonderen Vorschrift die in § 1116 ABGB normierte Frist von 24 Stunden gilt

Rechtsfolgen der Ausübung des Wahlrechts gem. §21 IO

- Vertragsrücktritt ex nunc, bestehende Forderungen und Nichterfüllungsschaden werden zu bloßen Insolvenzforderungen
- Eintrittsrecht: Der IV hat dann die Forderungen aus der Zeit nach der Insolvenzeröffnung vollständig zu begleichen. Die davor entstandenen Insolvenzforderungen sind anzumelden.

Auswirkungen eines Vertragsrücktritts auf Unterlizenzen

IV in der Funktion des Lizenznehmers:

- **Rücktritt gem. §21 IO bzw §32 (2) UrhG: Kein Einfluss** auf einen etwaigen Sublizenzvertrag zwischen dem Lizenznehmer und einem Dritten

IV in der Funktion des Lizenzgebers:

- **Rücktritt gem. §32 (2) UrhG:** Strittig
 - Bindung des Urhebers gegenüber dem Dritten trotz des eigentlich ex-tunc wirkenden Rücktritts
 - Verlust des Rechts
- **Rücktritt gem. §21 IO:** Verlust des Rechts zur Sublizenzierung
 - Schadenersatzanspruch hängt vom Verschulden des IV ab (Masseforderung gem. §46 Z 5 IO)

Immateriälgüterrechte im Falle ihrer Verwertung und der Veräußerung des Unternehmers

Asset Deal

- Unternehmen
 - *eine selbständige, organisierte Erwerbsangelegenheit, bei der alle körperlichen und unkörperlichen Sachen zu jener Gesamtsache zusammengefasst sind, welche die Erwerbsgelegenheit ausmachen*
- Übertragende Sanierung
 - Kaufpreis der Unternehmensveräußerung wird Bestandteil der Insolvenzmasse und dient der Gläubigerbefriedigung
- Verwertung

Share Deal

- Veräußerung von Beteiligung am Unternehmen

Voraussetzung ist, dass die Genehmigungen des Insolvenzgerichts und des Gläubigerausschusses vorliegen

Übertragbarkeit der Immaterialgüterrechte

PatG

- Patente können als Ganzes oder teilweise durch Rechtsgeschäfte übertragen werden
- Ausdrückliche Übertragungsvereinbarung
- **§38 PatG:** Patentlizenzen können nur gemeinsam mit dem lizenzberechtigten Teil des Unternehmens **ohne Zustimmung des Lizenzgebers** übertragen werden

MuSchG

- Recht aus der Anmeldung und das Musterrecht können zur Gänze oder teilweise übertragen werden.
- Analogie des §38 PatG sowie §28 UrhG

MSchG

- Markenrechte können als Ganzes oder teilweise übertragen werden.
- Jedoch gilt **§11 Abs. 1 MSchG (ex lege Übergang)**

Anwendbarkeit des §24 Abs. 2 IO auf Immaterialgüterrechte

Relevant für Lizenzverträge, auf die die bestandrechtlichen Regelungen anwendbar sind.

§24 Abs. 2 IO: „Jede Veräußerung der Bestandsache im Insolvenzverfahren hat auf das Bestandverhältnis die Wirkung einer notwendigen Veräußerung.“

§1121 ABGB: „Bei einer zwangsweisen gerichtlichen Veräußerung ist das Bestandrecht, wenn es in die öffentlichen Bücher eingetragen ist, gleich einer Dienstbarkeit zu behandeln. Hat der Ersterer das Bestandrecht nicht zu übernehmen, so muß ihm der Bestandnehmer nach gehöriger Aufkündigung weichen.“

§22 MuSchG: (1) Dingliche Rechte an Musterrechten sowie das Musterrecht selbst im Fall seiner Übertragung werden mit der Eintragung in das Musterregister erworben.

(3) Rechtsstreitigkeiten, die Musterrechte betreffen, sind auf Antrag im Musterregister einzutragen (Streitanmerkung).

(4) Im Übrigen sind § 43 Abs. 2 bis 5 (..) Patentgesetzes (..)sinngemäß anzuwenden.

§ 43 PatG:

(1) „Das Patentrecht ([§ 33](#)), das Pfandrecht und die sonstigen dinglichen Rechte an Patentrechten werden mit der Eintragung in das Patentregister erworben und gegen Dritte wirksam.“

(2) „Für den Zeitpunkt der Erwerbung der Lizenzrechte bleiben die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes maßgebend. Dritten Personen gegenüber werden die Lizenzrechte erst mit der Eintragung in das Patentregister wirksam.“

Veräußerung von Werknutzungsrechten

Veräußerung einzelner Werknutzungsrechte erfolgt durch Zession gem. §1392 ABGB

§27 UrhG:

- (2) Übertragung nur mit Einwilligung des Urhebers + Genehmigungsfunktion
- (3) Haftung
- (4) Vereinbarungen zwischen Veräußerer und Erwerber, die Absatz 3 zum Nachteil des Urhebers widersprechen, sind ohne dessen Einwilligung unwirksam.

Veräußerung der Werknutzungsrechte des gesamten Unternehmens

§27 UrhG:

- (2) Übertragung nur mit Einwilligung des Urhebers + Genehmigungsfunktion
- (3) Haftung
- (4) Vereinbarungen zwischen Veräußerer und Erwerber, die Absatz 3 zum Nachteil des Urhebers widersprechen, sind ohne dessen Einwilligung unwirksam.

§28 UrhG:

- (1) Werknutzungsrecht geht mit Unternehmen oder Zweig ohne Zustimmung des Urhebers über

Veräußerung von Werknutzungsbewilligungen und Anwendung der §§27, 28 UrhG

1. Rechtsmeinung: Der *VwGH* (E 94/16/0193) hat die Übertragbarkeit verneint

2. Rechtsmeinung: gem. §1393 ABGB als veräußerliche Rechte übertragbar

3. Rechtsmeinung: Analoge Anwendung gem. §§27, 28 UrhG

4. Rechtsmeinung: nur Analoge Anwendung gem. §§27, 28 UrhG, wenn dies vertraglich vereinbart wurde

5. Rechtsmeinung: allgemeine zivilrechtliche Grundsätze und eine Dreiparteieneinigung

6. Rechtsmeinung: allgemeine zivilrechtliche Grundsätze, jedoch im Zweifel keine Übertragbarkeit

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

